itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

BGB – Allgemeiner Teil

Falllösungen zum Arbeitspapier 2

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Fall 1

A. Anspruch B gegen S auf Ersatz der Benzinkosten gem. § 280 Abs. 1 i.V.m § 311 Abs. 1 BGB

B könnte gegen S einen Anspruch auf Ersatz der Benzinkosten i.H.v. 40 Euro gem. § 280 Abs. 1 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Zunächst müsste zwischen S und K ein Schuldverhältnis bestehen. Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis, aufgrund dessen der Gläubiger berechtigt ist vom Schuldner eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Das Rechtsverhältnis kann durch Vertrag oder kraft Gesetzes entstehen. Vorliegend kommt zwischen S und B nur ein Vertragsverhältnis sui generis in Form der Einladung und Annahme der Einladung gem. § 311 Abs. 1 BGB in Betracht.

Für das Entstehen eines Vertrages zwischen S und B müsste eine Einigung vorliegen. Hierfür sind zwei übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen erforderlich, das Angebot und die Annahme (§§ 145 ff. BGB).

S lud B zu ihrer Party ein. B nahm diese Einladung an. Fraglich ist jedoch, ob S sich mit ihrer Erklärung rechtlich binden wollte (Rechtsbindungswille) oder es sich um eine bloße Gefälligkeit gegenüber S handelte.

Wie die Einladung der S zu verstehen ist, muss durch Auslegung i.S.d. §§ 133, 157 BGB bestimmt werden. Dabei ist zu ermitteln, wie ein objektiver Dritter die Einladung der S unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte und musste. Dabei ist zu beachten, dass die Einladung zu einer Fete eine soziale und nicht eine geschäftliche Handlung darstellt. Regelmäßig hat der Eingeladene von diesem Umstand Kenntnis. Für den Eingeladenen besteht weder eine Pflicht zum Erscheinen noch ein Anspruch auf Zugang zur Feier. Folglich kann auch keine Pflicht zum Schadensersatz bestehen. S handelte nicht mit Rechtsbindungswillen. Vielmehr erwies sie dem B mit der Einladung eine klassische alltägliche

Gefälligkeit. Eine Willenserklärung der S liegt mithin nicht vor. Somit ist vorliegend auch kein Vertragsverhältnis sui generis zwischen S und B entstanden.

II. Zwischenergebnis

Zwischen S und B besteht kein Schuldverhältnis.

B. Ergebnis

B hat gegen S keinen Anspruch auf Ersatz der 40 Euro aus § 280 Abs. 1 i. V. m § 311 Abs. 1 BGB.

Fall 2

A. Anspruch S gegen A auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 662 BGB

S könnte gegen A einen Schadenersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 662 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Zwischen A und S müsste ein Schuldverhältnis bestehen. Ein Schuldverhältnis könnte in Form eines Gefälligkeitsvertrages vorliegen. Es könnte ein Auftrag zustande gekommen sein. Dazu müssten sich S und A im Sinne des § 662 BGB, darauf geeinigt haben, dass A für S unentgeltlich ein Geschäft besorgen soll. Fraglich ist aber, ob S und A mit Rechtsbindungswillen gehandelt haben. Dies ist analog §§ 133, 157 BGB aus Sicht eines objektiven Empfängers anhand der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

Für das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens sprechen in diesem Fall vor allen Dingen die Regelmäßigkeit und die Dauer des Leistungsverhältnisses zwischen A und S. Zwar wird die Fahrt an sich durch S nicht vergütet, jedoch beteiligt sich S an den Unkosten, die durch die Fahrten entstehen. Wirtschaftliche Interessen spielen somit eine Rolle. Auch diese Tatsache spricht dafür, dass S und A sich rechtlich binden wollten (a. A. mit entsprechender Begründung vertretbar).

Eine Einigung zwischen A und S liegt vor. Ein Auftrag nach § 662 BGB ist demnach zustande gekommen.

II. Pflichtverletzung des A

Es müsste außerdem eine Pflichtverletzung des A vorliegen.

Eine Pflichtverletzung liegt bei jeder Abweichung vom vertraglich geschuldeten Pflichtenprogramm des § 241 BGB vor. A ist von der Fahrbahn abgekommen. Infolgedessen öffnete sich der Airbag, wodurch die Brille des S beschädigt wurde. Dadurch hat A gegen die Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 BGB verstoßen. Eine Pflichtverletzung des A liegt somit vor.

III. Verschulden gem. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 BGB

A müsste gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ihre Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Das Verschulden wird gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 Abs. 2 BGB. A handelt leicht fahrlässig.

1. Haftungsmilderung analog §§ 521, 599, 690 BGB

Möglicherweise könnte A aber eine Haftungsmilderung zu Gute kommen. Eine solche ist in den §§ 276 ff. BGB zwar nicht vorgesehen. Da A aber wie in den Fällen der Schenkung oder Leihe unentgeltlich handelte, könnte man aus einer analogen Anwendung der §§ 521, 599, 690 BGB ihre Haftung auf die eigenübliche Sorgfalt beschränken. In diesem Fall hätte A nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Problematisch erscheint jedoch, ob eine analoge Anwendung der Vorschriften auf das Auftragsrecht überhaupt zulässig ist. Eine Analogie ist nur dann zulässig, wenn eine planwidrige Regelungslücke vorliegt und eine vergleichbare Interessenlage anzunehmen ist.

Für das Vorliegen einer Regelungslücke spricht, dass die genannten Vorschriften für unentgeltliche Verträge eine Haftungsmilderung vorsehen und der Beauftrage gem. § 662 BGB ebenfalls unentgeltlich tätig wird.

Für die Ablehnung einer Analogie streitet dagegen der Umstand, dass eine Haftungsmilderung auch für andere „Gefälligkeitsverträge“ wie die

Geschäftsführung ohne Auftrag nicht vorgesehen ist. Daneben lässt sich den Vorschriften kein allgemeiner Rechtsgedanke entnehmen. Während die §§ 521, 599 BGB eine Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit vorsehen, ordnet § 690 BGB eine Haftung in eigenen Angelegenheiten an (§ 277 BGB). Das spricht gegen das Vorliegen einer planungswidrigen Regelungslücke. Die §§ 521, 599, 690 BGB sind daher nicht analog auf das Auftragsrecht anwendbar.

2. Haftungsausschluss

Die Haftung des A könnte jedoch infolge einer konkludenten Parteiabrede oder aufgrund ergänzender Vertragsauslegung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sein.

Der Umstand, dass A sich unentgeltlich bereit erklärt hat, den S mit zur Uni zu nehmen, genügt für die Annahme einer konkludenten Parteiabrede nicht. Im Einzelfall wird ein Haftungsausschluss jedoch im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung angenommen, wenn einerseits der Geschädigte an der Gefälligkeit ein außergewöhnlich starkes Interesse hat und andererseits die Gefälligkeit für den Schädiger aufgrund fehlendem Versicherungsschutz ein derartig hohes Haftungsrisiko darstellt, dass die Durchführung ohne Haftungsausschluss schlichtweg existenzvernichtend wäre. In diesen Fällen hätte sich der Geschädigte für den Fall, dass die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen wäre, dem Ansinnen einer Haftungsprivilegierung billigerweise nämlich nicht versagen dürfen.

Als Halter des Autos besteht für A allerdings gem. § 1 PflVG eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Personen- und Sachschäden abdeckt. Insoweit besteht für des A kein unbilliges Haftungsrisiko. Ein konkludenter Haftungsausschluss scheidet daher aus.

3. Zwischenergebnis

A hat seine leichte Fahrlässigkeit gem. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 BGB zu vertreten.

IV. Schaden der S

Die Brille des S wurde in der Folge zerstört. Er hat einen Schaden erlitten.

V. Ergebnis

S hat einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens gem. § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 662 BGB.

Fall 3

A. Anspruch A gegen B aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 662 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 662 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Dafür müsste zwischen A und B ein Schuldverhältnis vorliegen, vgl. § 280 Abs. 1 BGB. In Frage kommt ein Auftrag im Sinne des § 662 BGB. Fraglich ist, ob A, B und C bei Verabredung der Tippgemeinschaft mit Rechtsbindungswillen gehandelt haben, sie also damit rechtliche und notfalls einklagbare Pflichten begründen wollten. Dies wird durch eine Auslegung der Erklärungen aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers nach §§ 133, 157 BGB analog ermittelt, in die alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen sind.

Für die Annahme eines Rechtsbindungswillens spricht sicherlich das wirtschaftliche Interesse der Beteiligten, im für sie besten Falle, einen enormen Geldbetrag zu gewinnen. Dieses muss allerdings dadurch relativiert werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zu einem solch hohen Gewinn kommt, sehr gering ist (vgl. Gewinnquoten).

Gegen das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens spricht das erhebliche Haftungsrisiko im Falle einer Pflichtverletzung. Das Risiko, dass B gegen die Vereinbarung verstößt, z.B. indem sie den Tippschein fehlerhaft ausfüllt, ist als hoch einzustufen. Gerade weil mehrere Felder auszufüllen sind, sind Flüchtigkeitsfehler nicht unwahrscheinlich. Demgegenüber ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch einen solchen Fehler tatsächlich ein Schaden entsteht, als gering, die des Entstehens eines erheblichen Schadens als sehr gering einzustufen (vgl. Gewinnquoten). Sollte aber, entgegen dieser Wahrscheinlichkeit, doch ein erheblicher Schaden entstehen, so haftete die B ggf. auf einen Betrag in Millionenhöhe, was für sie schlichtweg existenzvernichtend wäre. Es wäre kaum anzunehmen, dass einer der anderen Spieler dieses Risiko

hätte auf sich nehmen wollen und somit nicht davon auszugehen, dass sie annahmen, dass B ein solches Risiko tragen sollte.

Mithin hatten A, B und C keinen Rechtsbindungswillen. Ein Auftrag im Sinne des § 662 BGB liegt somit nicht vor.

Es könnte jedoch ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter vorliegen. Das hat zur Folge, dass zwar keine Leistungspflicht des Gefälligen (B) durch die Verabredung begründet wird, er jedoch bei tatsächlichem Tätigwerden schadensersatzpflichtig wird. Mit Ausnahme von § 311 II, III BGB ist die Anerkennung derartiger Gefälligkeitsverhältnisse umstritten (Palandt/Ellenberger/*Grüneberg*, BGB, Einl. § 241 Rd. 8; *Looschelders*, Allgemeines Schuldrecht, S. 41, 57ff).

Unter der Voraussetzung einer Anerkennung derartiger Gefälligkeitsverhältnisse ist weiter erforderlich, dass der Gefällige einen diese Haftung deckenden Rechtbindungswillen hatte.

Vorliegend hat B einen Tippschein eingereicht und ist mithin tatsächlich tätig geworden. Nach dem zuvor Gesagten, kann aufgrund des enormen potentiellen Haftungsrisikos aber kein solcher eingeschränkter Rechtsbindungswille angenommen werden.

Somit scheidet auch ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter aus.

II. Zwischenergebnis

Ein Schuldverhältnis liegt mithin nicht vor.

B. Ergebnis

A hat gegen B keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283, 662 BGB

<u>Fall 4</u>

A. Anspruch J gegen V aus § 100 VVG

J könnte gegen V einen Anspruch auf Freistellung gegenüber den von O geltend gemachten Ansprüchen aus § 100 VVG haben. Das ist der Fall, wenn zwischen J und V ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht, und der entstandene Schaden von der Versicherung abgedeckt ist.

I. Vorliegen eines Haftpflichtversicherungsvertrages

Dazu müsste zunächst ein Haftpflichtversicherungsvertrag i. S. d. § 100 VVG zwischen J und V vorliegen. Ausweislich des Sachverhalts ist dies der Fall.

II. Kein vertraglicher Ausschluss

Ein Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Freistellung des J von den Ansprüchen des O nicht von der Versicherungsleistung erfasst ist.

Vorliegend könnte sich dies aus der Klausel ergeben, auf die sich V beruft. Ausgeschlossen ist demnach die Freistellung für Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Entscheidend ist daher, ob zwischen O und J ein Vertrag geschlossen wurde oder die Überlassung des Bootes lediglich eine Gefälligkeit darstellt.

1. Abgrenzung

Die Abgrenzung zwischen Vertrag und Gefälligkeit ist danach vorzunehmen, ob die Parteien bei Abgabe ihrer Erklärungen Rechtsbindungswillen hatten. Das bestimmt sich aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB analog) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Vorliegend spricht vor allem der erhebliche Wert der Motoryacht dafür, einen Rechtsbindungswillen (zumindest) des O anzunehmen. Ausweislich des Sachverhalts ist es Teil der Abrede, dass J Wartungsarbeiten an der Yacht vornehmen soll, die zur Erhaltung des Bootes wichtig sind und die O wegen der räumlichen Distanz nicht ersatzweise selbst vornehmen konnte. Darüber hinaus spricht auch der hohe Wert der Yacht dafür, dass O die Absprache in Bezug auf die Yacht rechtlich verbindlich einordnen möchte. Ob die von J zu erbringende Gegenleistung einem Mietzins gleichkommt, kann dahinstehen. Denn sollte das nicht der Fall sein, liegt jedenfalls noch ein Leihvertrag vor, auf den sich der vertragliche Ausschluss ebenso bezieht.

Darüber hinaus hat J ein ganz erhebliches Interesse daran, dass O ihm die Yacht tatsächlich überlässt und auch nicht vor der abgesprochenen Zeit wieder in Besitz nimmt, denn die Yacht bot J und seinen Gästen eine Übernachtungsmöglichkeit während des Volksfestes. Somit hatte auch J einen Rechtsbindungswillen bei Abgabe seiner Erklärung. Des Weiteren ist das Haftungsrisiko für J trotz des Werts der

Mithin wurde zwischen O und J ein Vertrag unter anderem über die Überlassung der Yacht, einer für J fremden Sache, geschlossen.

2. Zwischenergebnis

Somit ist die Klausel des Haftpflichtvertrages einschlägig und schließt einen Freistellunganspruch des J aus.

B. Ergebnis

J hat gegen V keinen Anspruch auf Freistellung gegenüber den von O geltend gemachten Ansprüchen aus § 110 VVG.

Fall 5

A. Abgabe der Willenserklärung

H könnte eine Willenserklärung abgegeben haben, indem sie den Vertragsentwurf unterschrieben hat und sein Sekretär diesen abgesendet hat.

Voraussetzung für die Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist grundsätzlich die willentliche Entäußerung einer Erklärung in den Rechtsverkehr. Problematisch ist, dass H den Brief nicht selbst abgeschickt hat, sondern ihr Sekretär ohne ihren Willen (Fall der sog. abhandengekommenen Willenserklärung). Ob hierin eine Abgabe zu sehen ist, ist umstritten.

I. e.A.: Handlungswillen entscheidend

Einer Ansicht nach ist nur auf den Handlungswillen des Erklärenden abzustellen. Vorliegend wollte H die Erklärung (noch) nicht abgeben. Somit wurde nach dieser Ansicht keine Willenserklärung durch H abgegeben.

II. h.M.: Zurechenbarkeit entscheidend

Demgegenüber wird vertreten, dass in Fällen der abhandengekommenen Willenserklärung entscheidend sei, ob das Inverkehrbringen dem Erklärenden zugerechnet werden kann. Das soll danach bestimmt werden, ob der Erklärende die verkehrsübliche Sorgfalt beachtet. Laut Sachverhalt schickte der Sekretär schon häufiger Briefe, die H unterschrieben auf ihrem Schreibtisch liegen ließ, ab. H musste also damit rechnen, dass ihr Sekretär auch diesen Brief abschickt. Hätte H mit verkehrsüblicher Sorgfalt gehandelt, so hätte sie den unterschriebenen Brief nicht auf ihrem Schreibtisch liegen lassen; zumindest aber ihren Sekretär angewiesen, den Brief nicht abzuschicken. Der H ist das Inverkehrbringen durch seinen Sekretär demnach zuzurechnen.

Dieser Ansicht folgend hat H eine Willenserklärung abgegeben.

III. Streitentscheid

Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist ein Streitentscheid erforderlich.

Für die erste Ansicht spricht, dass fahrlässiges Verhalten grundsätzlich nur zu Schadensersatzansprüchen und nicht zu einer vertraglichen Bindung führt.

Für die zweite Ansicht (h.M.) spricht der Schutz des Erklärungsempfängers, der keine Möglichkeit hat, zu erkennen, ob es sich um eine wirksam abgegebene oder abhandengekommene Erklärung handelt. Die Handlung liegt außerdem ausschließlich im Macht- und somit Risikobereich des Erklärenden.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Erklärungsempfängers ist der zweiten Ansicht zu folgen. H hat demnach eine Willenserklärung abgegeben.

B. Ergebnis

Die H hat somit eine Willenserklärung abgegeben**.**

<u>Fall 6</u>

A. Zugang

Die Erklärung des M könnte der V i. S. d. § 130 Abs. 1 BGB fristgerecht zugegangen sein. Eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB erst mit Zugang wirksam wird.

I. Tatsächlicher Zugang

Zugang gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB liegt vor, wenn die Erklärung so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis erlangen kann und die Kenntnisnahme nach der allgemeinen Verkehrsanschauung von ihm erwartet werden kann. Nicht erforderlich ist demnach die tatsächliche Kenntnisnahme.

Indem M die Erklärung dem Gärtner der V auf deren Grundstück übergegeben hat, hat er sie in Richtung des Empfängers auf den Weg gebracht und somit willentlich in den Rechtsverkehr entäußert. Jedenfalls dadurch dass V diese ausgehändigt bekommen hat und dementsprechend lesen konnte, ist die Willenserklärung unzweifelhaft tatsächlich zugegangen.

II. Fristgerecht

Fraglich ist, ob die Erklärung auch fristgerecht zugegangen ist. Laut Sachverhalt übergab M die Erklärung einen Tag vor Ablauf der Frist an G. Die Abgabe wäre demnach fristgerecht, wenn sie bis zum Ablauf des nächsten Tages zugegangen wäre. Die Frage des Zugangszeitpunkts hängt entscheidend davon ab, wie G rechtlich einzuordnen ist:

1. G = Empfangsvertreter

Es könnte sich bei G um einen Empfangsvertreter handeln. In diesem Fall wäre die Willenserklärung gem. § 164 Abs. 3, Abs. 1 BGB schon im Zeitpunkt der Übergabe an G der V zugegangen. Dazu müsste G gem. § 164 Abs. 1 BGB zur Vertretung der V befugt sein. Eine Vollmachtserteilung des G ist allerdings nicht erfolgt. G ist somit nicht Empfangsvertreter der V.

2. G = Empfangsbote

Bei G könnte es sich um einen Empfangsboten handeln. Dann wäre von einem Zugang in dem Moment auszugehen, in dem normalerweise von einer Weiterleitung an den Geschäftsherrn auszugehen ist, d.h. an dem Abend oder am nächsten Tag. Um Empfangsbote zu sein, müsste G nach der Verkehrsanschauung als ermächtigt gelten und dazu geeignet und bereit

gewesen sein, Willenserklärungen für V zu empfangen. Ein Gärtner ist gemeinhin für die Pflege des Gartens angestellt. Er ist aus Sicht der Verkehrsanschauung nicht ermächtigt, Willenserklärungen entgegenzunehmen. Somit kann G kein Empfangsbote sein.

3. G = Erklärungsbote

G kann somit nur Erklärungsbote des M sein. Das Risiko von Übermittlungsfehlern liegt beim Erklärenden. Der Zugang findet erst statt, wenn die Erklärung tatsächlich in den Machtbereich des Empfängers gelangte. Dies geschah vorliegend in dem Zeitpunkt, in dem G dem V die Erklärung tatsächlich überreichte; also eine Woche nach Übergabe von M an G. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist bereits verstrichen.

B. Ergebnis

Die Erklärung ist somit zwar zugegangen, jedoch erst eine Woche später mit der tatsächlichen Übergabe. Die Kündigung ist somit nicht fristgemäß zugegangen.

Hinweis: Wäre G nicht Gärtner, sondern Haushälter der V gewesen, änderte sich das Ergebnis. Ein Haushälter ist nach der Verkehrsanschauung zur Annahme von Willenserklärungen ermächtigt und mithin regelmäßig als Empfangsbote anzusehen.

Fall 7

A. Anspruch S gegen G aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

S könnte gegen G einen Anspruch auf Lieferung der Fliesen aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

Dazu müsste ein Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen worden sein. Hierfür sind zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme (gem. §§ 145 ff. BGB), erforderlich.

I. Angebot

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass G dem S ein Angebot i. S. d. § 145 BGB unterbreitet hat. Ein Angebot liegt somit vor, welches S auch zugegangen ist.

II. Annahme

Das Angebot müsste von S auch angenommen worden sein. Eine entsprechende Erklärung liegt laut Sachverhalt unproblematisch vor.

1. Abgabe

S müsste diese Annahmeerklärung aber auch abgegeben haben.

Unter Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung versteht man die willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr. S wollte G die Annahme durch Verwendung seines Faxgeräts erklären. Er hat das Gerät ordnungsgemäß bedient und einen positiven Sendebericht erhalten. Er hat somit alles Erforderliche getan, um seinerseits den Zugang bei A zu bewirken. Folglich hat S die Erklärung abgegeben.

2. Zugang

Die Erklärung des S müsste dem G zugegangen sein, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB. Dies ist der Fall, wenn sie so in den Machtbereich des G gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann. Am 3.6.2014 schickte S seine Annahme an das von G bereitgehaltene Faxgerät. Jedoch ist die Erklärung bei G nie ausgedruckt worden. Zwar ließe sich vertreten, dass die Sendung elektronisch an Gs Faxgerät übermittelt wurde und somit in dessen Herrschaftsbereich gelangt ist. Allerdings bestand auch unter Zugrundelegung dessen keine Möglichkeit zur Kenntnisnahme, weil G ohne Ausdruck keine Kenntnis vom Inhalt des Schreibens nehmen konnte. Folglich ist sie nicht zugegangen.

Jedoch könnte die Annahmeerklärung des S nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) als rechtzeitig zugegangen gelten, weil G den Zugang durch das Fehlen von Papier im Faxgerät vereitelt hat. Zwar trägt das Risiko der Übermittlung grundsätzlich der Erklärende, allerdings muss der Empfänger, sofern er mit dem Zugang rechtserheblicher Erklärungen rechnen muss, dazu geeignete Vorkehrungen schaffen. Der Grad der Risikoverlagerung auf den Empfänger richtet sich dabei nach dem Grad des Verschuldens des Empfängers. Hier hatte G lediglich vergessen, neues Papier in das Faxgerät zu legen, sodass er den Zugang fahrlässig verhinderte. In diesem Fall ist die Erklärung nicht ohne Weiteres zugegangen. S muss grundsätzlich einen erneuten Zustellungsversuch unternehmen, der dann nach § 242 BGB rückwirkend zum Zeitpunkt des ersten Zustellungsversuchs wirksam wird. Allerdings konnte S hier gar nicht erkennen, dass der erste Zustellungsversuch erfolglos blieb, da er eine Sendebestätigung

erhielt. Dies ist aber aufgrund der Tatsache, dass S später vom Zugangshindernis erfahren hat und er durch die Rückwirkung des Zugangs auf den Zeitpunkt des ersten Zustellungsversuchs geschützt ist, unschädlich. S muss also zunächst einen weiteren Zustellungsversuch (wenn auch in tatsächlicher Hinsicht deutlich verspätet) vornehmen, was hier durch die Aufforderung zur Lieferung der Fliesen zum Angebotspreis erfolgt ist. Dadurch gilt die Annahme als rechtzeitig zugegangen. G kann sich nicht entgegen Treu und Glauben auf den verspäteten Zugang berufen. Die Annahme des S gilt mithin als rechtzeitig zugegangen.

S hat das Angebot des G somit angenommen.

Folglich wurde ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen.

B. Ergebnis

S hat gegen G einen Anspruch auf Lieferung der Fliesen aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall 8

A. Anspruch K gegen W auf Übereignung des Apfelweins aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

K könnte gegen W einen Anspruch auf Übereignung des Apfelweins aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Hierfür müsste zwischen K und W ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Das setzt voraus, dass zwei miteinander korrespondierende Willenserklärungen (Angebot und Annahme i. S. d. §§ 145 ff. BGB) abgegeben wurden.

I. Angebot

Zunächst müsste ein Angebot i. S. d. § 145 BGB gegeben sein. In dem Schreiben des W vom 07.05.2015 bietet dieser dem K seinen Apfelwein zum exklusiven Preis an. Es handelt sich nicht lediglich um Werbung, sondern um ein mit Rechtsbindungswillen ausgestattetes Angebot. Das Angebot gelangt auch mit Willen des W in den Verkehr und ging dem K zu.

II. Annahme

K müsste das Angebot angenommen haben. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Angebotsempfänger sein vorbehaltloses Einverständnis mit dem Angebot kundtut.

K könnte das Angebot mit seiner E-Mail vom 08.05.2015 angenommen haben. Mit diesem Schreiben wollte er jedoch nur sein Interesse bekunden und mitteilen, dass er das Angebot annehme, sofern seine Frau zustimme. K hatte insoweit noch keinen Rechtsbindungswillen. Mit der E-Mail vom 08.05.2015 erfolgte keine Annahme.

Die Annahme könnte aber mit der E-Mail vom 15.05.2015 erfolgt sein. Darin erklärte K ausdrücklich, er wolle den Apfelwein zu den von W angebotenen Konditionen annehmen, sodass der erforderliche Rechtsbindungswille gegeben ist. Somit ist eine Annahme erfolgt.

Fraglich ist aber, ob das Angebot des W bereits erloschen war. Ein Angebot erlischt gem. § 146 BGB, wenn es abgelehnt oder nicht rechtzeitig angenommen wurde. Jede Abänderung des ursprünglichen Angebots ist dabei als neues Angebot zu sehen. Die „vorbehaltliche“ Erklärung des K verändert jedoch nicht die Vertragsmodalitäten. Die E-Mail vom 08.05.2015 ist daher nicht als Abänderung zu sehen. Mithin liegt eine Annahmeerklärung in Form der E-Mail vom 15.05.2015 vor.

III. Abgabe

Durch das Absenden der E-Mail hat K das Angebot willentlich in den Rechtsverkehr gebracht und somit abgegeben.

IV. Zugang

Die Annahme müsste dem W rechtzeitig zugegangen sein, § 130 Abs. 1 S. 1 BGB. Dies ist unter Abwesenden der Fall, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Umständen vom Inhalt Kenntnis erlangen kann.

1. Gelangen in den Machtbereich

Die E-Mail müsste in den Machtbereich des W gelangt sein. Unter dem Machtbereich versteht man die räumliche Herrschaftssphäre des Empfängers. Eine E-Mail gelangt in den Machtbereich des Empfängers, sobald sie auf dem

Rechner des Dienstanbieters abrufbar (zwischen)gespeichert wird. Somit ist sie am 15.05.2015 in den Machtbereich des W gelangt.

Beim elektronischen Briefkasten (Mailbox) handelt es sich aber nur dann um eine geeignete Empfangsvorrichtung, wenn der Empfänger sie auch für den Empfang von Willenserklärungen im Rechts- und Geschäftsverkehr bestimmt hat. W hat K per E-Mail auf sein Angebot hingewiesen und zugleich um Antwort per E-Mail gebeten. Damit hat er seine Mailbox als Empfangsvorrichtung im Geschäftsverkehr mit K bestimmt.

2. Möglichkeit der Kenntnisnahme

W hat sein geschäftliches Postfach für Antworten auf das Angebot bestimmt. Die Annahme war dort am Freitagvormittag, dem 15. Mai, abrufbereit. Mit der Kenntnisnahme konnte im Geschäftsbetrieb zu dieser Zeit gewöhnlich gerechnet werden. Die automatisch erzeugte Urlaubsnachricht bestätigt den Eingang und verschiebt den Zugang nicht auf den Tag der Rückkehr. Zur Abrufbarkeit während üblicher Geschäftszeiten im unternehmerischen Geschäftsverkehr vgl. BGH, 6.10.2022 – VII ZR 895/21.

3. Zwischenergebnis

Die Annahmeerklärung ist W fristgerecht am 15.05.2015 zugegangen. Zwischen W und K ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

B. Ergebnis

K hat gegen W einen Anspruch auf Übereignung des Apfelweins aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

<u>Fall 9</u>

A. Anspruch M gegen A auf Übergabe und Übereignung der Gitarre aus § 433 Abs.1 S.1 BGB

M könnte gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Gitarre aus § 433 Abs.1 S.1 BGB haben. Dafür müsste zwischen A und M ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB vorliegen. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei inhaltlich

übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme (§§ 145 ff. BGB)

I. Angebot

Zunächst müsste ein Angebot vorliegen. In dem Brief des A an seine Musiklehrerin M, welcher dieser am 12.08.15 zuging, liegt ein Angebot.

II. Annahme

M müsste das Angebot des A angenommen haben. Eine Annahmeerklärung der M liegt in ihrem am 12.08.15 verfassten Brief.

Die Annahmeerklärung der M müsste A auch fristgerecht zugegangen sein.

Der Brief der M gelangte erst am 20.08.2015 in den Machtbereich des A, sodass der Zugang in diesem Zeitpunkt zu bejahen war. Fraglich erscheint, ob dies noch rechtzeitig ist. Ob ein rechtzeitiger Zugang vorliegt muss nach § 147 Abs. 2 BGB beurteilt werden. Gem. § 147 Abs. 2 BGB kann ein unter Abwesenden gemachter Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Vorliegend sind seit dem Angebot des A jedoch mehrere Wochen verstrichen, sodass eine Annahme durch M grundsätzlich zu spät erfolgte und das Angebot des A mithin nach § 146 BGB erloschen wäre.

Etwas anderes könnte sich aus § 149 S. 2 BGB ergeben. Dafür müsste die Annahmeerklärung zunächst so abgesendet worden sein, dass sie bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig zugegangen wäre, § 149 S. 1 BGB. Es ist davon auszugehen, dass ohne den Streik der Brief rechtzeitig zugegangen wäre.

Weiterhin müsste der Antragende (A) dies erkennen können (§ 149 S. 1 BGB), was aufgrund des Poststempels vom 13.08.2015 der Fall war.

Des Weiteren müsste A die Verspätung der Annahmeerklärung unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) der M gegenüber anzeigen. Die verspätet erklärte Annahme stellt dann ein neues Angebot dar. Eine Verspätungsanzeige seitens des A ist jedoch nicht erfolgt.

In diesem Fall wird der Antrag, dessen Bindungswirkung nach Ablauf der Annahmefrist im Sinne von §§ 147 Abs. 2, 148 BGB eigentlich nicht mehr besteht, als weiterhin wirksam fingiert, § 149 S. 2 BGB. Diese Wirkung kann auch nicht mit

dem Argument beseitigt werden, man habe die Anzeigepflicht nicht gekannt und von der Tragweite der Unterlassung nicht gewusst, da es sich insoweit um eine objektiv zugerechnete Rechtsfolge handelt. Insoweit steht das Unterlassen der Verspätungsanzeige der Verzögerung gleich.

Die Annahmeerklärung gilt daher als rechtzeitig zugegangen und damit als wirksam.

Folglich ist zwischen A und M ein Kaufvertrag zustande gekommen.

B. Ergebnis

M hat gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Gitarre aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Gesetze und Entscheidungen § 130 BGB · § 131 BGB · BGH, VII ZR 895/21